

ÄRZTLICHES ATTEST ÜBER DIE EIGNUNG ZUM BERUF

zur Vorlage bei der



- Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe HALMA e.V. -

Nach § 5 Abs. 4 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 09.05.1988 muss dem Antrag auf Aufnahme in unserer Berufsfachschule ein ärztliches Attest vorliegen.

Es darf nicht älter als 3 Monate sein und muss die folgenden Punkte ausdrücklich bescheinigen:

Für die Ausübung des Berufes zur/zum

- Altenpflegerin/Altenpflegers
- Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfers (Altenpflege)

ist

Frau/Herr _____, geboren am _____

gesundheitlich geeignet. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass die untersuchte Person wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel